

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 26. JULI 1983 ÜBER DIE ERKLÄRUNG DES GEBIETES UM DIE KALKKÖGEL IM GEBIET DER GEMEINDEN AXAMS, GÖTZENS, GRINZENS, MUTTERS, NEUSTIFT IM STUBAITAL, SELLRAIN UND TELFES IM STUBAITAL ZUM RUHEGEBIET

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1

(1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet in den Gemeinden Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital wird zum Ruhegebiet erklärt (Ruhegebiet Kalkkögel).

(2) Das Ruhegebiet hat eine Größe von 77,7 km².

§ 2

Die Grenze des Ruhegebietes verläuft am Windegg beginnend in südöstlicher Richtung zum unbenannten See oberhalb der Almindalm auf Höhe 2220, sodann dem unbenannten Gerinne in Richtung Almindalm abwärts folgend bis zum Schnittpunkt mit dem Waldrand, sodann entlang der Grenze Wald/ Almflächen die Almindalm südlich umgehend bis zum Almindbach, diesem Bach abwärts, folgend bis zu seiner Einmündung in den Fotscherbach, sodann diesen in gerader Linie querend bis zum Weg Nr. 118, diesem Weg talauswärts bis in die Nähe des Alpengasthofes Bergheim folgend, von dort entlang des Fußsteiges Richtung Furggesalm, von dort nach Norden dem Weg Richtung Schmalzgrubenalm bis 200 m über den unbenannten See hinaus folgend, sodann in gerader Linie ostwärts zum Breitschwemmkogel, von dort in gerader Linie zu der südlich der Kemater Alm über den Griesbach führenden Brücke, von dort ostwärts in gerader Linie auf den Hoadlsattel, von dort dem Fußsteig Nr. III ostwärts über den Widdersbergsattel und die Schneiderspitze zum Halsl folgend, sodann nordwärts entlang des Fußsteiges in Richtung Birgitzköpflhütte, dort die Bergstationen der Lifte östlich umgehend sodann entlang des Fußsteiges bis zur Senke südlich des Pfiemeisköpfls, von dort nordostwärts der Mulde bzw. dem Graben abwärts folgend zum Kasersteig, anschließend entlang dieses Steiges über die Raitiser Alm bis zur Querung des Kasersteiges mit dem Sagbach unmittelbar vor der Kreither Alm, sodann dem Sagbach abwärts bis zu seiner Einmündung in die Ruetz folgend, von dort entlang der Ruetz bachaufwärts bis zur Einmündung des von der Autobahnautostelle Schönberg kommenden Gerinnes, sodann in gerader Linie nordwestwärts bis zum Beginn des Forstweges unmittelbar östlich des Gallhofes, von dort entlang des Waldrandes bis zum Gemeindeweg, anschließend westwärts entlang des Nordrandes dieses Gemeindeweges bis zu jener Stelle, wo dieser den Talboden erreicht, sodann weiter westwärts entlang des Hangfußes bis auf die Höhe des Wiesenhofes, von dort in gerader Linie über die Haltestelle Luimes der Stubaitalbahn nordwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Waldweg Nr. 8 bei der Quelle (dem Brunnen) oberhalb von Kapfers, sodann entlang des Südrandes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Forstweg, sodann entlang des Südrandes dieses Forstweges bis zur

neuerlichen Abzweigung des Weges Nr. 8 von diesem Forstweg, von dort entlang des Südrandes des Waldweges Nr. 8 weiter westwärts oberhalb von Gagers und Plöven bis zur Abzweigung des Fußweges Froneben/Schlicker Alm (Lüdrizsteig), sodann entlang des talseitigen Randes dieses Weges bis zu seiner Einmündung in den Weg Fulpmes/Froneben im Bereich der Einmündung des Halslbaches in den Schlicker Bach (Kote 1106), von dort entlang des Fußsteiges Nr. 10 durch das Plövenloch bis zur Einmündung dieses Steiges in den Fahrweg Froneben/Schlicker Alm, anschließend entlang des Nordrandes dieses Fahrweges bis zur Einmündung des Fußsteiges Nr. 12 etwa 80 m vor dem Alpengasthof Schlick, sodann entlang des Waldrandes nordwestlich der Schlicker Alm bis zur Abzweigung des Wanderweges Nr. 113, von dort entlang des unbenannten Gerinnes unter Umgehung des Lawinenschutzdammes bei der Bergstation des Schleppliftes im Westen in gerader Linie südwärts bis zur Versickerungsstelle des zwischen Hohem und Niederem Burgstall entspringenden Gewässers, von dort entlang dieses Gewässers aufwärts bis zum Schnittpunkt mit dem Steig Nr. 115, sodann diesem Steig folgend zum Niederen Burgstall, von dort ostwärts über den Grat bis zum Schnittpunkt mit dem Wanderweg Nr. 4, sodann diesem Wanderweg folgend bis zur Starckenburger Hütte, von dort westwärts entlang des Fußsteiges Richtung Sendersjöchl bis zu seiner Einmündung in den Fußsteig Nr. 117, von dort den Hang dieses Fußsteiges über die Seduggalm bis zum Schnittpunkt am Grat westlich des Schaldergrübl, sodann diesem Grat aufwärts über die Kote 2644 zur Schalder Spitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Neustift im Stubaital Sellrain bis zur Hohen Villerspitze, von dort entlang der Gemeindegrenze Sellrain St. Sigmund bis zur Kote 2796 und von dort über den Grat nordwärts bis zum Ausgangspunkt beim Windegg.

§ 3

Im Ruhegebiet ist verboten:

- a) die Errichtung von lärmregenden Betrieben;
- b) die Errichtung von, Seilbahnen für die Personenbeförderung und von Schleppliften;
- c) der Neubau von Straßen mit öffentlichem Verkehr;
- d) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;
- e) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen.

§ 4

(1) Im Ruhegebiet bedarf, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

- a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringen von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. b oder c fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen;
- b) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen, soweit

sie nicht unter § 3 lit. c fallen;

- c) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;
- d) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;
- e) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen;
- f) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden.

(2) Im Ruhegebiet bedarf keiner Bewilligung:

- a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und Einfriedungen;
- b) die Vornahme von Maßnahmen zur Instandhaltung des bestehenden Wegenetzes;
- c) die Verwendung von Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Versorgung von Schutzhütten und Jausenstationen.

§ 5

Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1 obliegt gemäß § 7 Abs. 4 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt gemäß § 40 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes die Verordnung der Landesregierung vom 7. September 1956, LGBl. Nr. 44, über die Erklärung des Gebietes der Mutterer Alpe in den Gemeinden Mutters, Götzens, Birgitz und Axams zum Naturschutzgebiet außer Kraft.